



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Geschäftsprüfungskommission
vom: 6. Juni 2013
zur Vorlage Nr.: [2013-041](#)
Titel: **Aufträge, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Überwei-
 sung erfüllt worden sind**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

betreffend Aufträge, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Überweisung erfüllt worden sind

Vom 6. Juni 2013

1 Einleitung

1.1 Auftrag

Gemäss § 34 Abs. 1c der Geschäftsordnung des Landrats obliegt der Geschäftsprüfungskommission die Vorbehandlung der Vorlage des Regierungsrates über den Stand der Bearbeitung der Motionen und Postulate, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Überweisung erfüllt worden sind.

1.2 Vorgehen

Die Sammelvorlage [2013/041](#) zu den nicht fristgerecht erfüllten parlamentarischen Aufträgen enthält 9 Postulate, die vom Regierungsrat zur Abschreibung beantragt werden, sowie 101 Postulate und 31 Motionen, deren Bearbeitungsfrist um ein Jahr verlängert werden soll.

Die fünf Subkommissionen der GPK haben die Vorlage je im Bereich der ihnen zugewiesenen Direktion zuhanden der Gesamtkommission geprüft.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Sammelvorlage an ihrer Sitzung vom 6. Juni 2013 behandelt und den vorliegenden Bericht genehmigt.

1.3 Feststellungen der GPK

Die Bearbeitungsfristen für die parlamentarischen Aufträge sind im Gesetz verbindlich vorgegeben. Abschreibungen oder Bearbeitungsfrist-Verlängerungen um jeweils ein Jahr kann nur der Landrat beschliessen.

Der vorliegende Sammelbericht des Regierungsrates zu den nicht fristgerecht erfüllten parlamentarischen Aufträgen stellt ein effizientes Instrument dar, um erledigte oder politisch nicht mehr relevante Vorstösse abzuschreiben bzw. den Landrat über den Stand der Bearbeitung und den Grund für die benötigte Fristverlängerung zu informieren.

Voraussetzung für die Abschreibung eines vom Landrat überwiesenen Vorstosses ist, dass die Regierung das Anliegen seriös geprüft und dazu berichtet hat: laut § 46 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landrates gelten überwiesene Motionen oder Postulate als erfüllt, wenn der Regierungsrat *eine Vorlage oder einen Bericht* unterbreitet hat. Auch Kurzberichte im Rahmen dieser Sammelvorlage können dieses Kriterium erfüllen, ungeachtet dessen, ob das Anliegen als solches erfüllt ist oder nicht.

Die Bearbeitungszeit vieler Vorstösse von mehreren Jahren ist sehr lang. Es handelt sich um Postulate, wo eigentlich «Prüfen und Berichten» als Ziel gilt. Bei solchen Zeitspannen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich das Umfeld so weiterentwickelt hat, dass der parlamentarische Auftrag der heutigen Situation gar nicht mehr entspricht. Die GPK regt die Einführung einer einfachen digitalen Projekttafel an. Darin sollen alle pendenten Aufträge mit ihrem Titel erscheinen, dazu eine Zeitachse mit dem Hinweis, wer, bis wann, an welcher Aufgabe zum Auftrag arbeitet.

2 Abzuschreibende Aufträge

2.1 Finanz- und Kirchendirektion

2.1.1 Postulate

Keine Anträge auf Abschreibung.

2.1.2 Motionen

Keine Anträge auf Abschreibung.

2.2 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

2.2.1 Postulate

2.2.1.1 -

2.2.1.3 Die Postulate [2009/339](#), [2011/049](#) und [2010/075](#) seien abzuschreiben.

2.2.1.4 Eine Petition betreffend Maulkorbzwang für einen Hund in Läfelfingen wurde dem Regierungsrat überwiesen mit dem Auftrag, ihm adäquat erscheinende Schritte zu unternehmen. Der Regierungsrat hat von weiteren Massnahmen abgesehen und beantragt, die Petition im Rahmen dieser Sammelvorlage abzuschreiben.

Für die Subko II ist nicht abschätzbar, ob dies gerechtfertigt ist. Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass die Aufgabe dem Regierungsrat zugewiesen, von diesem bearbeitet und deshalb für den Landrat als erledigt gelten muss. Falls weiterhin Probleme bestehen, müsste ein neuer Vorstoss erfolgen. Die Petition aus LRV [2011/238](#) sei abzuschreiben.

2.2.2 Motionen

Keine Anträge auf Abschreibung.

2.3 Bau- und Umweltschutzdirektion

Die GPK-Subko III erachtet die Ausführungen des Regierungsrates als ausreichend für eine Zustimmung zu den Abschreibungsanträgen:

2.3.1 Postulate

2.3.1.1 -

2.3.1.2 Die Postulate [2007/088](#) und [2011/185](#) seien abzuschreiben.

2.3.2 Motionen

Keine Anträge auf Abschreibung.

2.4 Sicherheitsdirektion

Die GPK-Subko IV erachtet die Ausführungen des Regierungsrates als ausreichend für eine Zustimmung zum Abschreibungsantrag:

2.4.1 Postulate

2.4.1.1 Das Postulat [2006/151](#) sei abzuschreiben.

2.4.2 Motionen

Keine Anträge auf Abschreibung.

2.5 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Die GPK-Subko V erachtet die Ausführungen des Regierungsrates als ausreichend für eine Zustimmung zum den Abschreibungsanträgen:

2.5.1 Postulate

2.5.1.1 -

2.5.1.2 Die Postulate [2010/353](#) und [2010/364](#) seien abzuschreiben.

2.5.2 Motionen

Keine Anträge auf Abschreibung.

2.6 Landeskanzlei / Kantonsgericht

2.6.1 Postulate

Keine Anträge auf Abschreibung.

2.6.2 Motionen

Keine Anträge auf Abschreibung.

3 Aufträge, die weiterhin bearbeitet werden

3.1 Finanz- und Kirchendirektion

Genereller Kommentar der GPK-Subko I:

Der Rückstau hat gegenüber dem Vorjahr (wiederum) zugenommen. Es fällt auf, dass die Ursache des Rückstaus jeweils gleich begründet wird:

LRV [2012/041](#): «Aus Ressourcengründen konnte das Anliegen des Postulates / der Motion im vergangenen Jahr nicht überprüft / nicht angegangen werden. Der Regierungsrat wird aber im 2012 eine Landratsvorlage überweisen.»

LRV [2013/041](#): «Vorarbeiten wurden geleistet, das Anliegen musste aber wegen den Arbeiten am Entlastungspaket 12/15 zurück gestellt werden. In Zusammenhang mit einem sich in Arbeit befindenden Konzept zur nachhaltigen Finanzpolitik wird das Anliegen im 2013 weiter bearbeitet.»

Die GPK-Subko I erachtet dennoch die Begründungen als ausreichend für eine Zustimmung zu allen Fristverlängerungsanträgen:

3.1.1 Postulate

3.1.1.1 -

3.1.1.25 Die Frist für die Bearbeitung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern.

3.1.2 Motionen

3.1.2.1 -

3.1.2.9 Die Frist für die Bearbeitung dieser Motionen sei um ein Jahr zu verlängern.

3.2 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

3.2.1 Postulate

3.2.1.1 Die Frist zur Beantwortung des Postulats [2008/325](#) sei um ein Jahr zu verlängern. (Es stellt sich allerdings die Frage, weshalb es vier Jahre dauerte, einen RRB zu erwirken, der die Einsetzung einer Arbeitsgruppe auslöste.)

3.2.1.2 Formell sei die Frist für die Bearbeitung dieses Postulats um ein Jahr zu verlängern. (Zum Postulat [2010/064](#) wurde zwischenzeitlich mit LRV [2013/127](#) berichtet).

3.2.1.3 Formell sei die Frist für die Bearbeitung dieses Postulats um ein Jahr zu verlängern. (Zum Postulat [2010/015](#) wurde zwischenzeitlich mit LRV [2013/126](#) berichtet).

3.2.1.4 Die Frist zur Beantwortung dieses Postulates sei um ein Jahr zu verlängern.

3.2.2 Motionen

Keine Motionen mit überschrittener Bearbeitungsfrist.

3.3 Bau- und Umweltschutzdirektion

Die GPK-Subko III erachtet die Begründungen als ausreichend für eine Zustimmung zu allen Fristverlängerungsanträgen:

3.3.1 Postulate

3.3.1.1 -

3.3.1.39 Die Frist für die Bearbeitung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern.

3.3.2 Motionen

3.3.2.1 -

3.3.2.14 Die Frist für die Bearbeitung dieser Motionen sei um ein Jahr zu verlängern.

3.4 Sicherheitsdirektion

Die GPK-Subko IV erachtet die Begründungen als ausreichend für eine Zustimmung zu beiden Fristverlängerungsanträgen:

3.4.1 Postulate

3.4.1.1 -

3.4.1.2

3.4.2 Motionen

Keine Motionen mit überschrittener Bearbeitungsfrist.

3.5 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

3.5.1 Postulate

3.5.1.1 Die Frist für die Bearbeitung dieses Postulates sei um ein Jahr zu verlängern.

3.5.1.2 -

3.5.1.3 Die Begründung ist stichhaltig, erklärt aber nicht, wieso diese Postulate bis 2009 nicht erledigt waren – HARMOS wurde erst im Februar 2011 vom Volk angenommen. Dennoch sei die Frist für die Bearbeitung der Postulate [2004/245](#) und [2005/144](#) um ein Jahr zu verlängern.

3.5.1.4 -

3.5.1.31 Die Frist für die Bearbeitung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern.

3.5.2 *Motionen*

3.5.2.1 -

3.5.2.8 Die Frist für die Bearbeitung dieser Motionen sei um ein Jahr zu verlängern.

3.6 *Landeskanzlei / Kantonsgericht*

3.6.1 *Postulate*

In der Landratsvorlage sind keine Postulate mit überschrittener Bearbeitungsfrist angeführt.

Die GPK hat hingegen festgestellt, dass die Bearbeitungsfrist des Postulats [2009/298](#) *Aenderung der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte* überschritten ist: das Postulat wurde vom Landrat am 27. Januar 2011 überwiesen.

Die GPK beantragt auch für diesen Vorstoss Fristverlängerung um ein Jahr und erwartet in diesem Zeitraum dessen Bearbeitung.

3.6.2 *Motionen*

Keine Motionen mit überschrittener Bearbeitungsfrist.

4 **Empfehlung**

Die GPK regt die Einführung einer einfachen digitalen Projekttafel an. Darin sollen alle pendenten Aufträge mit ihrem Titel erscheinen, dazu eine Zeitachse mit dem Hinweis, wer, bis wann, an welcher Aufgabe zum Auftrag arbeitet.

5 **Anträge**

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Landrat:

1. die von ihr unter Ziffer 2 zur Abschreibung empfohlenen Vorstösse abzuschreiben,
2. von den Berichten zu den in Ziffer 3 aufgeführten Aufträgen Kenntnis zu nehmen und die Frist zu deren Erfüllung um ein Jahr zu verlängern,
3. der Empfehlung auf Einführung einer digitalen Projekttafel zuzustimmen und die Landeskanzlei mit der Umsetzung zu beauftragen.

Liestal, den 6. Juni 2013

Namens der Geschäftsprüfungskommission:
Der Präsident: Hanspeter Weibel